

ARTIC. XXXI.

De socio criminis convicti, vel de se confessi.

So ein überwundener Missethäter / seinen Helffer in der
Gefängniß besagt.

So ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer
gehabt / iemand in der Gefängniß besagt der ihm zu seiner geübten/
erfunden Missethaten geholffen habe / ist auch ein Argwönigkeit
wider den Besagten / so ferne bey solcher Besagung nachfolgende Um-
stände und Dinge gehalten / und erfunden werden.

Erstlich / daß dem Sager die beklagte Person / in der Marter mit
Nahmen nicht fürgehalten / und also auf dieselbige Person sonderlich nicht
gefragt / oder gemartert worden sey / sondern / daß er in einer Gemeine ge-
fragt / wer ihm zu seiner Missethaten geholffen / den Besagten von ihm
selbst bedacht / und benannt habe.

Zum andern / gebühret sich / daß derselbige Sager gar eigentlich ge-
fragt werde / wie / wo / und wann ihm der Besagte geholffen / und was Ge-
sellschaft er mit ihm habe / und in solchem soll man dem Sager fragen / aller
möglichster und nothdürfftiger Umstände / die nach Gelegenheit und Ges-
talt ieder Sache / allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit /
dienstlich seyn mögen / die allhie nicht alle beschrieben werden / aber ein ieder
Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum dritten / gebühret sichs zu erkunden / ob der Sager in sonderer
Feindschafft / Unwillen / oder Wiederwärtigkeit / mit dem Besagten stehe.
Dann wo solcher Feindschafft / Unwillen oder Wiederwärtigkeit / öffent-
lich wäre / oder erkundiget würde / so wäre dem Sager / solcher Sag wider
den Besagten nicht zu glauben / er zeige dann deßhalb sonst so glaublich /
redliche Ursach und Wahrzeichen an / die man auch in Erkundigung er-
funde / die ein redliche Anzeigung machen.

Zum vierdten / daß die besagte Person also argwöhnlich sey / daß
man sich der besagten Missethat / zu ihr versehen möge.

Zum fünfften / so soll der Sager auf die Besagung beständig bleiben /
Jedoch so haben etliche Beicht- Väter ein Mißbrauch / daß sie die Ar-
men in der Beichte unterweisen / ihre Sage / so sie mit Wahrheit gethan
haben / am letzten zu wiederruffen. Das soll man / so viel das geschehen kan /
bey den Beicht- Vätern fürkommen / wann niemand geziemt / wider ein
gemein